

## **GEWERBEVEREIN INWIL**

### **STATUTEN**

#### **I NAME SITZ UND ZWECK**

##### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „Gewerbeverein Inwil“ nachfolgend GVI genannt besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern.

##### **Art. 2 Sitz**

Rechtsdomizil des Vereins ist Inwil.

##### **Art. 3 Zweck**

Der Verein bezweckt die allseitige Wahrung und stete Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Selbstständig-erwerbenden und Unternehmungen aus Handwerk, Fabrikation, Handel und Dienstleistung.

Der Verein bemüht sich um die lokale und regionale Interessenwahrung des einheimischen Gewerbes.

Mit gesellschaftlichen Anlässen und vereinsinternen Veranstaltungen soll der branchenübergreifende Kontakt gefördert werden.

Mit gezielten Aktivitäten sucht der Verein den Kontakt zur Kundschaft und pflegt ein gutes Verhältnis zwischen Kunden und Unternehmern.

Als Organisation von interessierten Mitbürgern will der Verein auf gemeinde- und regionaler Ebene Aktivitäten entfalten.

##### **Art. 4 Besondere Vereinspflichten**

Der Verein verpflichtet sich insbesondere auf kommunaler Ebene auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Medien Einfluss zu nehmen, eine zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit für Handwerk, Fabrikation, Handel und Dienstleistung zu betreiben, unlauteren und ungesunden Wettbewerb zu bekämpfen sowie eine gerechte Arbeitsvergebung in der Gemeinde Inwil zu beeinflussen.

Er kann verschiedene Aktivitäten mit den Nachbarvereinen koordinieren.

## **II MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 5 Der Verein besteht aus:**

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

### **Art. 6 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder können Selbstständigerwerbende oder Inhaber von Unternehmungen mit Wohnsitz oder Sitz der Unternehmung in der Gemeinde Inwil aufgenommen werden.

Personen welche eine Unternehmung als Delegierte vertreten erfüllen ebenfalls die Aufnahmebedingungen.

Die Unternehmung muss im Handelsregister eingetragen sein.

### **Art. 7 Freimitglieder**

Natürliche Personen, die während Jahren die Vereinsmitgliedschaft innehatten und das Geschäft auflösen oder einem Nachfolger übergeben oder eine Firma im GVI aktiv vertreten haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder sind stimmberechtigt und beitragsfrei.

### **Art. 8 Ehrenmitglieder**

Natürliche Personen, die sich um den GVI oder um das Luzerner Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und beitragsfrei.

### **Art. 9 Eintritt**

Eintrittserklärungen können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten gerichtet werden. Über die definitive Aufnahme in den GVI entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### **Art. 10 Austritt**

Der Austritt aus dem GVI ist mittels eingeschriebenen Brief an den Vereinspräsidenten bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

## **Art. 11 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung: wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des Vereines oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe, sowie wegen Nichtbezahlung der festgelegten Vereinsbeiträge.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim Verein und dadurch jeden Anspruch auf dessen Vermögen und dessen Dienstleistungen. Sie bleiben dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft herführenden Verbindlichkeiten, sowie auch für jegliche Ansprüche haftbar.

### **Art. 11.1 Rechte der Mitglieder**

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu. Insbesondere haben alle Mitglieder das Recht im Sinne der Zielsetzung des Vereines unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des Vereines und des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.

Die Mitglieder üben ihre Rechte an der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge an der Generalversammlung vorzubringen.

### **Art. 11.2 Pflichten der Mitglieder**

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied für sich, seine Firma sowie für allfällige Zweigniederlassungen die vorliegenden Statuten, bestehenden oder noch zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten. Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sind zu befolgen.

### **III ORGANISATION**

#### **Art. 12 Organe des Vereins sind:**

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### **Art 13 Die Generalversammlung**

##### **Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres statt.

Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen, unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Traktanden.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von der Kontrollstelle oder von mindestens einem fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

#### **Art. 14 Leitung**

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Generalversammlung.

#### **Art. 15 Antragsrecht und Einladung**

Anträge von Mitglieder über die an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind schriftlich bis zum 31. Januar (Datum des Poststempels) beim Präsidenten einzureichen.

Die Einladung zur Generalversammlung sowie die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen.

#### **Art. 16 Die Geschäfte der Generalversammlung**

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Bestätigung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzen des Jahresbeitrags und zur Kenntnisnahme des Budgets
- Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Behandlung von Beitritten und Austritten zu anderen Organisationen
- Auflösung des Vereins

### **Art. 17 Abstimmungen**

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung kann mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitgliedern beschlossen werden.

Für Beschlüsse ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das Mehr der stimmenden Mitglieder massgebend. Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei geheimen Abstimmungen fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

### **Art. 18 Statutenänderungen**

Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der stimmenden Mitglieder notwendig.

### **Art. 19 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und bildet das geschäftsführende Organ des Vereines. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Er setzt sich aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte kann der Vorstand geeignete Fachleute zuziehen.

### **Art. 20 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

Führung des Vereins im Sinne seiner Zielsetzung

Vertretung des Vereins nach aussen

Vorbereitung aller der Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte

Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

Verwaltung des Vereinsvermögens

Vertretung des Vereins bei staatlichen Behörden

Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern

Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen

Bildung und Entlastung von Kommissionen und Fachgruppen

Für unvorhergesehene Fälle wird dem Vorstand die Kompetenz eingeräumt, bis zum Betrag von Fr. 3000.-- zu verfügen

**Art. 21 Unterschriftenordnung**

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

**Art. 22 Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Dieser rückt im nächsten Jahr zum Rechnungsrevisor auf und ersetzt den am längsten im Amte stehenden Revisor, welcher ausscheidet. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Fonds und stellen schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

**Art. 23. Kommissionen und Fachgruppen**

Bei Bedarf können vom Vorstand Arbeitsgruppen zur Erledigung umfangreicher oder dringender Arbeiten gebildet werden.

Die Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand eingesetzt und gewählt.

Jeder Arbeitsgruppe soll ein Mitglied des Vorstandes angehören.

**Art. 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **IV FINANZEN**

##### **Art. 25 Einnahmen des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art. Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der Generalversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

##### **Art. 26 Vorstandsentschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht beitragsfrei. Mit Beschluss der Generalversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.

##### **Art. 27 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des GVI kann nur durch eine Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sobald sich jedoch noch zehn Mitglieder für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht rechtskräftig.

Bei Auflösung sind ein allfällig vorhandenes Vermögen und die Akten während mindestens zehn Jahren zugunsten einer Neugründung bei der Gemeindekanzlei Inwil zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens und die Herausgabe der Akten dürfen nur zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Vereines erfolgen. Der Entscheid trifft, nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern, der Gemeinderat von Inwil.

### **Art. 29 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 28. Oktober 1993 in Inwil angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Gewerbeverein Inwil

Der Präsident	Der Aktuar
R. Stadelmann	B. Felder

Die überarbeiteten Statuten sind an der 22. Generalversammlung vom 13. März 2015 in Inwil angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Gewerbeverein Inwil

Der Präsident	Der Aktuar
Heinz Birrer	Gabriel Wyss